



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt	
Ggf. Standort	Darmstadt	
Studiengang	<i>Religionspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: 3 Semester; Teilzeit: 5 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024 (danach erfolgt die Zulassung immer im Sommersemester)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in	./.	
Akkreditierungsbericht vom	02.12.2024	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	30
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	30
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	30
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i>	30

4	Datenblatt	32
4.1	Daten zum Studiengang	32
4.2	Daten zur Akkreditierung.....	32
5	Glossar.....	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Mit Schreiben vom 17.07.2024 stimmte der Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen, der an der Vor-Ort-Begehung des konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ teilgenommen hat, dem Prüfbericht und dem Gutachten zu. Die kirchlichen Interessen sind gewahrt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in alleiniger Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen und Waldeck besteht ein Kooperationsvertrag. Ein weiterer Kooperationsvertrag besteht zwischen der EHD und der Diakonie. Die Hochschule wurde 1971 gegründet. Als SAGE-Hochschule (SAGE steht für die Fächerkombination Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung und Bildung) zielen Studium, Forschung und Weiterbildung vorrangig auf soziale, pädagogische, diakonische und gesundheitsfördernde Arbeits- und Wissenschaftsfelder ab. Seit 1975 bestehen neben den grundständigen Studiengängen Fort- und Weiterbildungsangebote mit verschiedenartigen Zertifikatsabschlüssen. 1996 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck, der die Kooperation zwischen Hephata Hessisches Diakoniezentrum mit und der EHD einschließt, ein zweiter Campus in Schwalmstadt-Treysa gegründet. Mit der Gründung der Campus3L gemeinnützige GmbH im September 2023, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt, wird ein weiterer Schritt in den Aus- und Aufbau sowie einer gezielten Bündelung der Weiterbildungsaktivitäten der EHD unternommen. Unter diesem neuen Dach werden ab Herbst 2024 bewährte und neue Seminare, Zertifikatslehrgänge und berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten. An der EHD sind aktuell ca. 1.400 Studierende eingeschrieben. Es lehren und forschen 34 Professor:innen, fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Sie werden von 36 Verwaltungskräften unterstützt. Jedes Semester sind ca. 100 Lehrbeauftragte in den Studiengängen tätig. Das Studienangebot der Hochschule ist in zwei Fachbereiche gegliedert, an denen zusammen zwölf Studiengänge und ein Zertifikatsstudium angeboten werden.

Der von der EHD zur Erstakkreditierung vorgelegte Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist am Campus Darmstadt am Fachbereich Soziale Arbeit, Gemeindepädagogik, Diakonik angesiedelt. Der Studiengang umfasst 90 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht (§ 7 PO). Der konsekutive Masterstudiengang, der erstmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten wird (danach, d.h. ab dem Sommersemester 2025, erfolgt die jährliche Zulassung jeweils zum Sommersemester), ist sowohl als dreisemestriges Vollzeitstudium als auch als fünfsemestriges Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 490 Stunden Präsenzstudium, 300 Stunden Praxis und 1.910 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Pflichtmodule gegliedert (darunter zwei Pflichtmodule mit Wahlpflichtveranstaltungen), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zum Studiengang zugelassen werden gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung: a. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation“, b. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Diakonik / Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“, c. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Soziale Arbeit“, d. Absolvent:innen eines Diplomstudienganges „Soziale Arbeit / Sozialpädagogik“, e. „Diakon:innen (FH)“, f. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Kindheitspädagogik“, g. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Inclusive Education / Heilpädagogik“, h. Absolvent:innen, die einen vergleichbaren pädagogisch orientierten Hochschulabschluss haben, i. Mitarbeitende im gemeindepädagogischen / diakonischen Dienst einer Kirche mit FH-Religionspädagogikabschluss (für ein Teilzeitstudium), j. Mitarbeitende im gemeindepädagogischen / diakonischen Dienst einer Kirche mit anderen FH-Abschlüssen (z. B. Sozialwesen bzw. Pädagogik) und einer gemeindepädagogischen / diakonischen (Zusatz-)Qualifikation (für ein Teilzeitstudium). Die Bewerber:innen im Sinne Abs. 1 müssen einen Studienabschluss mit mindestens 210 CP oder vergleichbare Studienleistungen im

entsprechenden Umfang nachweisen. Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss mit 180 CP können die fehlenden 30 CP durch die Belegung von Modulveranstaltungen aus dem Zertifikatsstudiengang „Gemeindepädagogik“ an der EHD erwerben. Dem Studiengang stehen pro Zulassungszeitpunkt 20 Studienplätze zur Verfügung. Zugelassen wird (mit Ausnahme WS 2024/2025) jeweils zum Sommersemester. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Der Studiengang erlaubt (nur) in Bezug auf die beiden Praktika (zusammen 300 Stunden) eine Schwerpunktsetzung in den Richtungen „Schule“ oder „Gemeinde“, der theoretische Teil des Studiums umfasst jedoch Lehre in beiden Schwerpunktbereichen, wie die Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort feststellen konnten. Die Bezeichnung „Gemeinde“ dient als Kurzform sowohl für die örtliche Kirchengemeinde (Parochie) als auch für übergemeindliche kirchliche Orte (Dekanate etc.) sowie für die neuen kirchlichen Organisationsformen wie Nachbarschafts-, Kooperations-, Regional- und Erprobungsräume, die im Zuge der landeskirchlichen Reformprozesse eingerichtet worden sind. Die Integration und Ausdifferenzierung der beiden Handlungsräume „Schule“ und „Gemeinde“ fördert die Kompetenzentwicklung hin zur interprofessionellen Zusammenarbeit, die in den Reformprozessen der evangelischen Landeskirchen künftig stärker konzeptionell umgesetzt werden soll. Der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ qualifiziert für den evangelischen Religionsunterricht und schulische Bildungsprozesse bzw. Bildungsprozesse im Gemeindekontext aus religionspädagogischer Perspektive. Er baut auf einem ersten Studienabschluss als erster Qualifikation der Studierenden auf. Im konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik“ werden die bereits erworbenen Kompetenzen um Rollenkompetenzen erweitert, die im System Schule / Gemeinde gefordert sind. Daraus ergeben sich besondere Möglichkeiten der Absolvent:innen, Kinder und Jugendliche, Eltern, Familien und Erwachsene im System Schule / Gemeinde zu erreichen – sei es z.B. im Rahmen von Religions- oder Konfirmandenunterricht, Schul- oder Gemeindesozialarbeit, schul- oder gemeindebezogener Jugendarbeit, Schul- oder Gemeindeseelsorge. In den „Praxisphasen I und II“ ist eine Praxiszeit im Umfang von 300 Stunden zu absolvieren, die durch das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) einerseits und das Referat Personalförderung und Hochschulwesen der EKHN andererseits organisiert und fachlich begleitet werden. Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs sollen laut Hochschule in der Schule als Religionslehrkräfte in der Sekundarstufe I oder in den Dekanaten auf Leitungsebene tätig sein können. Diesbezüglich gelten die Voraussetzungen der EKHN und der EKKW. Außerdem soll der Masterstudiengang grundsätzlich den Weg zu einer Promotion im Fach Religionspädagogik bzw. Gemeindepädagogik bzw. zu einer wissenschaftlichen Laufbahn eröffnen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der hier zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“ im Umfang von 90 CP ist eine Weiterentwicklung des 2023 eingestellten Vorgängerstudiengangs „Religionspädagogik“ im Umfang von 60 CP. Der Studiengang, der von einem neu aufgestellten Team von Professor:innen entwickelt wurde, ist in der vorliegenden Form insgesamt akkreditierungswürdig. Er wird von den Gutachter:innen als inhaltlich gut komponiert und strukturell sinnvoll aufgebaut bewertet. Positiv hervorzuheben ist die interdisziplinäre Strukturierung der beiden Berufsfelder im Studienkonzept, von der nur in den Praktika mit der Entscheidung für ein Handlungsfeld abgewichen wird. Die beiden Praktika sowohl im schulischen Bereich als auch im gemeindepädagogischen Handlungsfeld tragen zur Vorbereitung auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit bei.

Auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird im Studiengang gefördert. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden zeigte sich ihr großes Engagement und ihre Orientierung an den Bedürfnissen der Studierenden. Angemessene Verfahren zur Lehrevaluation (samt Workload), zum Verbleib der Absolvent:innen sowie zur Weiterentwicklung des Studiengangs sind etabliert.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen. Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 20.09.2024 eine Stellungnahme sowie überarbeitete und neue Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Darüber hinaus hat die Hochschule einige Empfehlungen der Gutachter:innen aufgegriffen und umgesetzt. Die überarbeiteten und neuen Unterlagen wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Auflagenvorschläge wurden als erfüllt bewertet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) am Fachbereich Soziale Arbeit, Gemeindepädagogik, Diakonik angesiedelte Studiengang „Religionspädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Der Masterstudiengang umfasst 90 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht (§ 7 PO). Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudium und als Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert. Die Regelstudienzeit in der Vollzeitvariante beträgt drei Semester. Die Teilzeitvariante wird mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern angeboten. Damit verbunden ist laut Hochschule die besondere Studienorganisation mit einem festen Studientag pro Woche (in der Regel donnerstags) und ggf. 3-5-tägigen Blockveranstaltungen. Der Gesamt-Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 490 Stunden Präsenzstudium, 300 Stunden Praxis und 1.910 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Pflichtmodule gegliedert (darunter zwei Pflichtmodule mit Wahlpflichtveranstaltungen), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Der Studiengang umfasst auf der Ebene der Praktika zwei wählbare Schwerpunkte, die inhaltlich auf die Module abgestimmt sind: 1. Schule und 2. Gemeinde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist anwendungsorientiert profiliert. Der Anwendungsbezug zieht sich laut Hochschule durch alle Module, v.a. durch die Module 1 bis 4. Aspekte der Forschung sind ebenfalls in allen Semestern verortet, insbesondere in Modul 7 („Aktuelle Diskurse und Methoden der Forschung“, inklusive einer forschungsbasierten Masterthesis in Modul 11).

Das Abschlussmodul 11 „Master-Kolloquium und Master-Thesis“ umfasst 17 CP (510 Stunden). Für die Masterthesis werden laut Modulhandbuch 15 CP vergeben, auf das Kolloquium entfallen zwei CP. Die Präsenzzeit beträgt 28 Stunden, die Selbstlernzeit ist auf 482 Stunden ausgelegt. Der Umfang der auf Deutsch oder Englisch zu verfassenden Masterthesis wurde auf 50 – 70 Seiten festgelegt (ohne Berücksichtigung von Literatur- und Inhaltsverzeichnis sowie Anhängen; Erstellungsdauer: drei Monate). Mit der Masterarbeit sollen die angehenden Absolvent:innen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine relevante Problemstellung aus dem Bereich der Religionspädagogik mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden empirisch und auf angemessene Weise zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Studiengang zugelassen werden können gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung: a. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation“, b. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Diakonik / Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“, c. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Soziale Arbeit“, d. Absolvent:innen eines Diplomstudienganges „Soziale Arbeit / Sozialpädagogik“, e. „Diakon:innen (FH)“, f. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Kindheitspädagogik“, g. Absolvent:innen eines Bachelorstudiums „Inclusive Education / Heilpädagogik“, h. Absolvent:innen, die einen vergleichbaren pädagogisch orientierten Hochschulabschluss haben, i. Mitarbeitende im gemeindepädagogischen / diakonischen Dienst einer Kirche mit FH-Religionspädagogikabschluss (für ein Teilzeitstudium), j. Mitarbeitende im gemeindepädagogischen / diakonischen Dienst einer Kirche mit anderen FH-Abschlüssen (z. B. Sozialwesen bzw. Pädagogik) und einer gemeindepädagogischen / diakonischen (Zusatz-)Qualifikation (für ein Teilzeitstudium). Die Bewerber:innen im Sinne Abs. 1 müssen einen Studienabschluss mit mindestens 210 CP oder vergleichbare Studienleistungen im entsprechenden Umfang nachweisen. Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss mit 180 CP können die fehlenden 30 CP durch die Belegung von Modulveranstaltungen aus dem Zertifikatsstudiengang „Gemeindepädagogik“ an der EHD erwerben. Außerdem ist gemäß § 4 Abs. 4 der PO die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche erforderlich und eine in schriftlicher Form erklärte Anerkennung der Verfassung der EHD. Mit der Anerkennung der Verfassung der EHD bejaht man unter anderem die evangelische Zielsetzung der evangelischen Hochschule, respektiert das Glaubensbekenntnis anderer und ist bereit, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Übersteigt die Zahl der Bewerber:innen die Zahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Qualifizierte berufspraktische Erfahrungen werden im Studiengang nicht vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Masterprüfung verleiht die EHD gemäß § 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement des Masterstudiengangs, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) in englischer Fassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang elf Pflichtmodule vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Alle Module erstrecken sich jeweils über ein Semester. Der Modulumfang bewegt sich zwischen fünf und zehn CP (Ausnahme: das Abschlussmodul mit 17 CP). Die genaue Beschreibung der Module im Hinblick auf Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer sind im Modulhandbuch dargestellt (siehe nachfolgend Übersicht Vollzeitvariante).

Modul	Lehrveranstaltung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS	WL	PrZ / Praxis	SSt
		SoSe	WiSe	SoSe				
M 1	Bildung im Kontext Schule / Gemeinde	5			5	150	42	108
M 2	Fachdidaktik im Kontext Schule / Gemeinde	5			5	150	28	122
M 3	Praxisphase I		5			150	28 / 90	32
M 4	Praxisphase II			10	10	300	28 / 210	62
M 5	Historische Grundlagen des Christentums	9			9	270	84	186
M 6	Systematisch-theologische Fragestellungen: Dogmatik, Ethik und Inklusion		9		9	270	84	186
M 7	Aktuelle Diskurse und Methoden der Forschung		5		5	150	28	122
M 8	Seelsorge im Kontext / Konzeptentwicklung Seelsorgearbeit			5	5	150	28	122
M 9	Entwicklung, Identität und Diversität	10			10	300	56	244
M 10	Lernen, Leiten, Digitalisierung und Medien		10		10	300	56	244
M 11	Master-Kolloquium und Master-Thesis			17	17	510	28	482
	Gesamt	29	29	32	90	2.700	490 / 300	1.910

Legende: CP = Creditpoints, WL = Workload, PrZ = Präsenzzeit, SSt = Selbststudium

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter Punkt 4.3 auf der Grundlage des § 15 Abs. 11 und 12 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist auf 90 CP ausgelegt. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Einem CP liegen 30 Stunden Arbeitsbelastung zugrunde. Pro Semester sind in der dreisemestrigen Vollzeitvariante zwischen 29 und 32 CP zu erwerben. In der fünfsemestrigen Teilzeitvariante bewegt sich der semesterbezogene Erwerb zwischen 14 und 22 CP. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 490 Stunden Präsenzstudium, 300 Stunden Praxis und 1.910 Stunden Selbststudium. Die modularen zeitlichen Arbeitsbelastungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) zugeordnet. Die Zuordnung ist im Modulhandbuch festgelegt. Die CP für ein Modul werden gewährt, wenn die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Der Umfang der Masterarbeit ist auf 15 CP festgelegt. Das Praktikum mit den zwei Praktikumsphasen (90 Stunden und 210 Stunden; insgesamt 300 Stunden) wird entweder im Handlungsfeld „Gemeinde“ oder im Handlungsfeld „Schule“ absolviert (Modul 3 und Modul 4). Das Praktikum findet im Anschluss an das erste Semester statt und ist so eingerichtet, dass es die Synchronisation mit dem Schulbetrieb erlaubt, so die Hochschule.

Die in den Modulen des Studiengangs festgelegten Prüfungen sind in der Rahmenprüfungsordnung definiert (§ 9 ff.). In geeigneten Fällen können die Prüfungsordnungen der Studiengänge bis zu zwei alternative Prüfungsformen und Kombinationen mehrerer Prüfungsformen vorsehen (dies ist in dem zu akkreditierenden Studiengang der Fall). Bei alternativen Prüfungsformen sind die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die jeweils verantwortlich Lehrenden festzulegen und bekannt zu geben. Die entsprechende Regelung findet sich in der Rahmenprüfungsordnung (RPO § 9 Abs. 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Modulen und hochschulischen Leistungsnachweisen sowie die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Leistungsnachweise sind in § 13 der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Das Nähere zur Anerkennung regelt laut Hochschule die Anerkennungssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung gemäß den Vorgaben der Lissabon Konvention. Im Übrigen gilt auch § 20 „Anerkennung und Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen“ der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule. Im Unterschied zur Anerkennung setzt die Anrechnung die Gleichwertigkeit der Leistungen nach Inhalt und Niveau voraus. Die Anrechnung darf gemäß § 5 der „Satzung der Evangelischen Hochschule Darmstadt zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und Anrechnung von nachgewiesenen Kompetenzen“ 50 % gemäß der für den Studiengang erforderlichen Credit Punkte nicht überschreiten. In § 13 Abs. 5 der PO für den Studiengang „Religionspädagogik“ heißt es dazu: „Die Anrechnung darf 50 % der für den Studiengang erforderlichen Credit-Punkte nicht überschreiten (§ 22 Abs.6 HessHG)“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der zu akkreditierende Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist laut Hochschul- und Studiengangsleitung die auf 90 CP erweiterte und überarbeitete Version eines gleichlautenden, akkreditierten Vorgängerstudiengangs im Umfang von 60 CP, der von der Hochschule erstmals im Wintersemester 2011/2012 angeboten und 2017 von der AHPGS reakkreditiert wurde. Die letztmalige Einschreibung von Studierenden in das auslaufende zweisemestrige Vorgängermodell erfolgte im Wintersemester 2022/2023 (die Hochschule hat am 26.07.2024 in Anlage 27 schriftlich zugesichert, dass die noch verbliebenen Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können). Der zur Erstakkreditierung vorliegende Studiengang „Religionspädagogik“ ist, wie vor Ort geklärt wurde, ein konsekutiver (und kein weiterbildender) Masterstudiengang, der erstmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten wird. Danach erfolgt die Zulassung, so die Hochschule, jedes Jahr jeweils zum Sommersemester (erstmalig im Sommersemester 2025). Der zu akkreditierende Masterstudiengang ist am Campus der EH Darmstadt am Fachbereich Soziale Arbeit, Gemeindepädagogik, Diakonik angesiedelt.

In den vier Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert: Die Gründe für eine Erstakkreditierung bzw. gegen eine weitere Reakkreditierung, die Art des Masterstudiengangs (konsekutiv oder weiterbildend), der Stellenwert des Studiengangs an der Hochschule, die Frage nach dem Studienbeginn, die Studienvarianten Voll- und Teilzeit und ggf. ihre Verzahnung, die Relation und Verteilung von Präsenz- und Selbststudium, der Studienplan, das Praxiskonzept und die Praktikumsordnung, das Profil des Studiengangs (anwendungs- oder forschungsorientiert), Konzept, Einsatz und Einsatzmöglichkeiten des Blended Learning an der Hochschule und im Studiengang, die ggf. notwendige Vereinbarkeit von Studium und Beruf, die Studierbarkeit, das Curriculum und das Modulhandbuch samt angezeigten Studienschwerpunkten (Schule und/oder Gemeinde), das zur Verfügung stehende Lehrpersonal (ggf. Aufwuchs), die Bibliothek und die Neuanschaffung von Literatur sowie das Gleichstellungskonzept, insbesondere im Hinblick auf Diversität. Des Weiteren wurde das Qualitätssicherungskonzept diskutiert und dabei auch nach relevanten Evaluationsergebnissen bezogen auf den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum (Vorgängerstudiengang) und daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie nach dem Verbleib der Absolvent:innen und nach ihren Tätigkeitsfeldern gefragt. Dies erfolgte mit dem Ziel, die vorgenommenen Veränderungen im Studienkonzept angemessener beurteilen zu können.

Da das vorliegende Studienkonzept im Vergleich zur letzten Reakkreditierung erweitert und verändert wurde, ist für die Gutachter:innen die von der Hochschule gewünschte Erstakkreditierung nachvollziehbar, auch wenn aus ihrer Sicht eine Reakkreditierung ebenfalls vertretbar gewesen wäre.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung jedoch auch Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen. Verbesserungsbedarfe betreffen erstens die Definition der Qualifikation der Mentor:innen und Praxisanleiter:innen sowie die Festlegung des zeitlichen Umfangs der Praxis in der Praktikumsordnung, zweitens den Aufwuchs des Lehrpersonals, drittens die Verknüpfung der Vollzeitvariante mit der Teilzeitvariante in Form eines Studienverlaufsplans sowie viertens die Nachreichung einer Bestätigung, dass eine Einschreibung in die Vorgängervariante seit dem Wintersemester 2022/2023 nicht mehr möglich und der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die derzeit noch eingeschriebenen Studierenden gesichert ist.

Die Hochschule hat am 19.06.2024 vor Ort angekündigt, dass sie im Nachgang der Vor-Ort-Begehung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch nehmen wird. Sie hat zur Behebung der Mängel am 20.09.2024 entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Darüber hinaus hat die Hochschule einige Empfehlungen der Gutachter:innen aufgegriffen und umgesetzt. Die überarbeiteten und neuen Unterlagen wurden von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Aufgabenerfüllung ist unter den einzelnen Kriterien dargestellt. Alle Aufgabenvorschläge wurden von den Gutachter:innen als erfüllt bewertet.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Aufgrund von Umbruch- und Transformationsprozessen in Kirche und Gesellschaft steigen die Anforderungen an Personen, die in kirchlichen und pädagogischen Arbeitsbereichen tätig sind. Multikulturalismus und Migration, Digitalisierung und demografischer Wandel, (Post-)Säkularismus und Klimakrise fordern zu besonderen Bildungsanstrengungen heraus. Umso bedeutsamer sind umfänglich und gut ausgebildete Fachkräfte in den Praxisfeldern der schulischen wie außerschulischen Religionspädagogik. Neben der Vermittlung von aktuellem Fachwissen sowie fachübergreifendem Wissen stehen gleichermaßen der Erwerb von spezifischen methodischen Kompetenzen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit im Zentrum des Studienkonzepts.

Der Masterstudiengang reagiert auf Herausforderungen im Zusammenhang der aktuellen Kirchenreformprozesse, in denen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wie auch in andere Landeskirchen stecken. Das Ende 2022 verabschiedete „Kirchengesetz zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025 bis 2029“ sieht die künftige Arbeit in interprofessionellen Teams vor. Indem der Studiengang für Bachelorabsolvent:innen anderer SAGE-Disziplinen geöffnet ist (SAGE steht für die Fächerkombination Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung und Bildung), wird zum einen dem Fachkräftemangel in den kirchlichen Einrichtungen abgeholfen – die Zahl der Absolvent:innen liegt unter der Zahl der freiwerdenden Stellen im Gemeindepädagogischen Dienst – und zum anderen die gewünschte Diversität der kirchlichen Berufsgruppen gefördert.

Zudem besteht schon seit über einem Jahrzehnt in Hessen wie in Rheinland-Pfalz ein wachsender Bedarf sowohl bezogen auf den Einsatz im Evangelischen Religionsunterricht als auch auf Angebote der schulbezogenen Jugend- und Sozialarbeit. In anderen evangelischen Landeskirchen (Baden, Sachsen und Braunschweig) ist mit dem Bachelorstudium der Gemeindepädagogik die Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht (Vokation) verbunden. Innerhalb der hessen-nassauischen Landeskirche wird der Masterstudiengang Religionspädagogik einen Einsatz in der Sekundarstufe I ermöglichen (sie reicht von der Klasse 5 nach dem Besuch der Grundschule bis hin zur Klasse 10 an weiterführenden Schulen).

Das Studium verschränkt die Ausbildung von Fachkompetenzen (Wissen, Fähigkeiten, Methodenkompetenz) und personalen Kompetenzen in Anlehnung an das Kompetenzmodell, das den

EKD-Texten 118 von 2014 „Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile. Tätigkeiten – Kompetenzmodell – Studium“ und 137 von 2021 „Diakonisch-gemeindepädagogischer Dienst – Gemeinsame Standards der hochschulischen Qualifikation“ zugrunde liegt. Im Blick auf die theologisch-religionspädagogische Reflexions-, Kommunikations- und Gestaltungskompetenz heben insbesondere die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich darauf ab, den Umgang mit Pluralität und Heterogenität sowie die Leitungs- und Führungsfähigkeit einerseits (Sozialkompetenz, Module 9 und 10) und die Reflexion der eigenen Spiritualität und Glaubensbiografie andererseits (Selbstkompetenz, Modul 9) zu fördern. Darüber hinaus greift der Masterstudiengang aktuelle Bestrebungen des Arbeitskreises Gemeindepädagogik und der Konferenz der Theologisch-Religionspädagogischen Fachbereiche zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur verstärkten Grundlagenforschung in der außerschulischen religiösen Bildung auf.

In der Kombination von Bachelor- und Masterstudiengang erwerben die Studierenden mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung pädagogische, theologische, sozialarbeiterische und gesundheitsbezogene Qualifikationen, die angesichts des kirchlichen Organisationswandels die berufliche Flexibilität und Kooperationsfähigkeit erhöhen. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung eines professionellen Rollenverständnisses sind ebenfalls ein Qualifikationsziel (siehe dazu Kriterium „Curriculum“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist kein Lehramtsstudiengang. Der Studiengang, der auf einem ersten Hochschulabschluss im Bereich Soziale Arbeit / Sozialpädagogik und Gemeindepädagogik / Diakonie aufbaut, verknüpft Perspektiven Sozialer Arbeit, Gemeindepädagogik und Diakonie sowie Religionspädagogik im Hinblick auf berufliche Arbeitsfelder im Kontext von Schule und Gemeinde in Verbindung mit kirchlichen Trägern. Er qualifiziert für die kirchlich verantwortete Bildungs- und Erziehungsarbeit an verschiedenen und zum Teil auch institutionalisierten Lernorten. Dazu gehören neben dem Religionsunterricht an Schulen (Sekundarstufe 1, von Klasse 5 bis Klasse 10) auch Gemeindepädagogik, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit, das heißt Tätigkeitsfelder, in denen derzeit vieles im Umbruch begriffen ist und für die Berufstätigkeit der Absolvent:innen schon jetzt und in Zukunft erhebliche Veränderungen zu erwarten sind. Haupteinsatzgebiete nach dem Religionspädagogik Studium sind die kirchliche Gemeindegemeinschaft und die Tätigkeit als Religionslehrer:in. Die Gutachter:innen sehen für die Absolvent:innen des Studiengangs durch seine Doppelausrichtung bzw. interdisziplinäre Verzahnung von Schule und Gemeindepädagogik beruflich viel Zukunft, die von diesen jedoch auch aktiv und offensiv mitgestaltet werden muss. Vor dem Hintergrund des sich verändernden und damit auch unsicheren Berufsfeldes wird eine klare Studienberatung zu den möglichen Perspektiven nach dem Studium aus Sicht der Gutachter:innen immer wichtiger. Ein in diesem Zusammenhang von den Gutachter:innen thematisiertes Problem in den Berufsfeldern ist die oft unzureichende Honorierung der Qualifikation seitens der Arbeitsgeberin Kirche, die auch von den befragten Studierenden berichtet und bestätigt wird.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll und erreichbar definiert. In den Studiengang eingebunden sind schulpraktische Studien, um eine konsequente Verbindung von Theorie und Praxis zu gewähr-

leisten. Sie umfassen Unterrichtspraktika in Schulen und eine Lehrprobe. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ umfasst ein inhaltliches Handlungsfeld, das von grundlagentheoretischen Fragen der Theologie einerseits bis zur berufsbezogenen Anwendungsorientierung im Kontext von Schule oder Gemeinde mit ihren theoretischen Grundlagen andererseits reicht. Ein Masterstudiengang setzt die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung der Methoden des Fachgebietes voraus, um darauf aufbauend die wissenschaftliche Durchdringung von Erkenntnisgegenständen und Problemlösungen auf einem Masterniveau zu ermöglichen. Dabei wird die vertiefte Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten (weiter-)entwickelt, die wesentlich theoretisch-analytische Fähigkeiten zur Voraussetzung hat.

Übersicht Vollzeitstudium:

Modul	Lehrveranstaltung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS	WL	PrZ / Praxis	SSt
		SoSe	WiSe	SoSe				
M 1	Bildung im Kontext Schule / Gemeinde	5			5	150	42	108
M 2	Fachdidaktik im Kontext Schule / Gemeinde	5			5	150	28	122
M 3	Praxisphase I		5			150	28 / 90	32
M 4	Praxisphase II			10	10	300	28 / 210	62
M 5	Historische Grundlagen des Christentums	9			9	270	84	186
M 6	Systematisch-theologische Fragestellungen: Dogmatik, Ethik und Inklusion		9		9	270	84	186
M 7	Aktuelle Diskurse und Methoden der Forschung		5		5	150	28	122
M 8	Seelsorge im Kontext / Konzeptentwicklung Seelsorgearbeit			5	5	150	28	122
M 9	Entwicklung, Identität und Diversität	10			10	300	56	244
M 10	Lernen, Leiten, Digitalisierung und Medien		10		10	300	56	244
M 11	Master-Kolloquium und Master-Thesis			17	17	510	28	482
	Gesamt	29	29	32	90	2.700	490 / 300	1.910

Legende: CP = Creditpoints, WL = Workload, PrZ = Präsenzzeit, SSt = Selbststudium

Im Modul 1 („Bildung im Kontext Schule / Gemeinde“) und Modul 2 („Fachdidaktik im Kontext Schule / Gemeinde“) werden grundlegende Praktiken zur Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht in der Schule bzw. Bildungsveranstaltungen im Kontext der Gemeinde vermittelt. Die Studierenden lernen, sowohl die Schule als auch das Schulsystem und den Beruf als Lehrende bzw. Gemeinde/ Kirche und Bildungsarbeit in gesellschaftlichen Zusammenhängen wahrzunehmen, zu reflektieren und zu gestalten. Sie setzen sich mit Bildungstheorien allgemein und speziell für das Arbeitsfeld Schule / Gemeinde kritisch reflektierend, wie auch vertiefend auseinander, und können Ergebnisse der Bildungsforschung sowie der Entwicklungs- und Sozialpsychologie für Lernprozesse verarbeiten. Modelle interreligiöser und interkultureller Bildungsprozesse werden besprochen und weiterentwickelt, um religionspädagogische Kompetenzen zum Umgang mit aktuellen Herausforderungen aufzubauen. Inhaltlich setzen sich die Studierenden mit dem institutionellen Gestalten von Schule / Gemeinde und dem ausdifferenzierten Schulsystem in Hessen bzw. mit den Landeskirchen EKHN und EKKW als Institution und Organisation, den rechtlichen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben (Schulqualität und -entwicklung bzw. Gemeindeentwicklungsprozesse) auseinander. Sie eignen sich unterschiedliche Phänomene von Heterogenität sowie die verschiedenen Formen des Umgangs mit dieser an. Dabei reflektieren sie die Rolle von Lehrenden und entwickeln entsprechende religionspädagogische Kompetenzen, die für die Kommunikationsstrukturen in Schule und Gemeinde geeignet sind. So sollen die Studierenden mit religionsdidaktischen Ansätzen vertraut werden, Lehr- und Lernformen des Religionsunterrichts bzw. der Bildungsarbeit in Schulen / Gemeinde kennen und anwenden können, befähigt werden, interdisziplinäre, interreligiöse und interkulturelle Zugänge für die schulische und außerschulische Bildung umzusetzen und fachwissenschaftliche Inhalte für den Unterricht elementarisieren zu können.

Diese Kompetenzen ermöglichen es, den Studierenden in die anschließende Praxisphase (Modul 3 und 4) zu gehen. Die Studierenden wählen für das Praktikum entweder das Handlungsfeld „Gemeinde“ oder das Handlungsfeld „Schule“. Das Praktikum findet laut der am 01.10.2024 in Kraft tretenden Praktikumsordnung im Anschluss an das 1. Semester statt und ist so eingerichtet, dass es die Synchronisation mit dem Schulbetrieb erlaubt. Die Studierenden können Theorien und Modelle für die Beobachtung und Analyse von Lernprozessen nutzen und anwenden, Kenntnisse über die Initiierung und den Erwerb von Lernprozessen umsetzen und diese bei der Planung und Durchführung kritisch reflektieren und kontextualisieren. Sie lernen didaktische Handlungsmodelle kennen, diese kritisch einzuschätzen und ein Modell bei der Planung und Durchführung von Unterricht / Bildungseinheiten anzuwenden. Die Kenntnis fachdidaktischer Prinzipien und Artikulationsschemata ermöglicht ihnen die Planung und Durchführung von Unterricht. Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen können zielorientiert reflektiert und begründet ausgewählt werden, um Lerninhalte, Didaktik und Methodik stringent miteinander zu verzahnen. In der zweiten Praxisphase werden die erworbenen Kompetenzen vertieft und auf weitere fachwissenschaftliche Inhalte bezogen. Die Praxiserfahrung ermöglicht das Planen und Realisieren evangelischen Religionsunterrichts / gemeindebezogener Bildungsveranstaltungen auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Prinzipien. Theologische Schlüsselthemen können unter Einbeziehung der eigenen persönlichen Positionierung subjektorientiert umgesetzt werden. Biblische Texte und christliche Traditionen werden so besprochen und ausgelegt, dass diese subjektorientiert zur Deutungshilfe für ihr Leben werden können. Die Studierenden entwickeln und setzen unter Begleitung von Mentor:innen der EH Darmstadt, des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN sowie des Gemeindepädagogischen Dienstes der EKHN eine exemplarische Unterrichtseinheit bzw. ein exemplarisches pädagogisches Projekt im jeweiligen Praxiskontext um und reflektieren diese didaktisch, pädagogisch und

professionstheoretisch. Die Studierenden im Praktikum werden durch eine mentorierende Person während der ganzen Zeit an den Praxiseinrichtungen begleitet (Leistungsnachweis: Lehrprobe).

Die fachwissenschaftlichen Inhalte werden im weiteren Studium aufgebaut und vertieft. Zentral stehen hier die historischen Grundlagen des Christentums (Modul 5), wie sie in den biblischen Schriften überliefert und kirchenhistorisch tradiert werden. Den zweiten Fokus bilden die systematisch-theologischen Fragestellungen (Modul 6) des Faches. Dabei werden aktuelle systematisch-theologische Diskursen ebenso erschlossen wie Möglichkeiten der Realisierung inklusiver Strukturen innerhalb der Institutionen Schule / Gemeinde. Diese inhaltliche Vertiefung wird durch das Modul „Seelsorge“ (Modul 8) ergänzt. Die Module 9 („Entwicklung, Identität und Diversität“) und 10 („Lernen, Leiten, Digitalisierung und Medien“) bieten den Studierenden lehrveranstaltungsbezogene Wahlalternativen. Zwei der jeweils drei Wahlbereiche müssen gewählt werden.

Bei der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik sind insbesondere die Forschungsmodule des Studiengangs zu nennen (Modul 7 und 11), da hier, neben den klassischen Fragen der Forschungslogik und Forschungsmethodik, die Studierenden in die Lage versetzt werden, eine realisierbare und den Standards wissenschaftlicher Forschung entsprechende Untersuchung zu planen, durchzuführen und auszuwerten. In der Master-Thesis (Modul 11) zeigen die Studierenden eigenverantwortliches Arbeiten an religionspädagogischen Theorie- und Praxisaspekten im schulischen und außerschulischen Kontext auf wissenschaftlicher Grundlage dergestalt, dass sie diese auf dem Hintergrund didaktischer Perspektiven analysieren, reflektieren und gestalten.

Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung eines professionellen Rollenverständnisses nehmen einen hohen Stellenwert im Curriculum ein, insofern damit die Erweiterung von Wahrnehmungs-, Deutungs- und Handlungskompetenzen verbunden ist bzw. gefördert werden kann.

Die Prüfungen im Studiengang umfassen verschiedene Prüfungsformate. Das Kriterium für die Auswahl der Prüfungsform bildet der sinnhafte Bezug zu den jeweils inhaltlichen Anforderungen der Module (siehe Kriterium „Prüfungssystem“).

Als Lehr- und Lernformen werden unterschiedliche Formate der Vermittlung und die Möglichkeit aktiver Beteiligung der Studierenden angeboten. Hierzu zählen Impulsreferate und seminaristische Gruppenarbeiten, Übungen, Gruppendiskussionen, Reflexionen von Lehr- und Lernprozessen, angeleitete Praxis, Blended Learning, Gruppenarbeiten mit Analysen didaktischer Arrangements, Selbsterfahrung und Körperarbeit. Dabei werden unterschiedliche Medien genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs „Religionspädagogik“ ist gemäß Selbstbericht darauf ausgelegt, die Kompetenzen für die Arbeit in den beiden Handlungsfeldern „Gemeindepädagogik“ und „Schulischer Religionsunterricht“ zu erwerben. Dabei verbinden sich allgemein religionspädagogische Kompetenzen mit den spezifischen Fachlogiken der Berufsfelder. Module, die vornehmlich der theologischen Grundbildung dienen werden ebenso von allen Studierenden gemeinsam belegt wie die Module zu gemeindepädagogischen Handlungsfeldern. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind aus Sicht der Gutachter:innen weitgehend stimmig aufeinander bezogen. Die im Studiengang mit dem Begriff der alternativen „Schwerpunkte“ definierten Bereiche Schule und Gemeindepädagogik sind jedoch, wie vor Ort geklärt werden konnte, nur insofern alternativ, als sich die Studierenden lediglich bezogen auf die beiden Praktika für ein Handlungsfeld entscheiden müssen. Inhaltlich setzen sich

die Studierenden ansonsten interdisziplinär mit den beiden Handlungsfeldern Schule und Gemeinde auseinander. Dies sollte aus Sicht der Gutachter:innen auch nach außen transparent kommuniziert werden.

Die befragten Studierenden berichten, dass es im Mentoring bezogen auf das Praxisfeld Schule (Religionslehre an Schulen) große Unterschiede gibt. Einige der Mentor:innen, die den Einstieg der studentischen Lehranfänger:innen in den Berufsweg und -alltag begleiten, optimieren und dabei unterstützen sollen, eine exemplarische Unterrichtseinheit bzw. ein exemplarisches pädagogisches Projekt im jeweiligen Praxiskontext zu realisieren, sind laut den Studierenden mit dieser Aufgabe eher überfordert, andere sind auf diese Aufgabe sehr gut vorbereitet. Die Studierenden wünschen sich diesbezüglich eine bessere Schulung der Mentor:innen. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule eine verbindliche Schulung der Mentor:innen zu realisieren.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die am 01.10.2024 in Kraft tretende Praktikumsordnung zu optimieren. So sind u.a. die Qualifikation der Mentor:innen und Praxisanleiter:innen, Identifikation des:der „Praktikumsbeauftragten“, Aufgaben des hochschulischen Praxisamts und der zeitliche Umfang der Praxiseinsätze zu definieren. Die Hochschule hat diesen Hinweis aufgegriffen und im Rahmen der Verbesserungsschleife die Praktikumsordnung dahingehend aktualisiert (siehe Anlage Praktikumsordnung). Die Gutachter:innen bewerten die Auflage als erfüllt.

Der Studiengang umfasst neben den 300 Stunden Praxis 490 Stunden Präsenzzeit und 1.910 Stunden Selbststudium. Der aus Sicht der Gutachter:innen hohe Anteil des Selbststudiums rechtfertigt sich für sie nachvollziehbar durch das von den befragten Studierenden bestätigte zeitaufwendige vor- und nachbereiten der Lehrproben und das vor- und nachbereiten der Präsenzlehre.

Das Profil der Anwendungsorientierung ist aus Sicht der Gutachter:innen für das Curriculum zutreffend.

Laut Hochschule qualifiziert der Studiengang auch für Leitungsfunktionen. Die Gutachter:innen stellen diesbezüglich jedoch fest, dass dafür relevante Module und Lehrveranstaltungen im Studiengang nicht vorgesehen sind. Sie empfehlen den Studiengangverantwortlichen entweder den Anspruch fallen zu lassen oder aber ihn modular auszuweisen.

Die im Studiengang vorgesehenen Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen aus Sicht der Gutachter:innen geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen.

Laut Modulhandbuch werden die Studierenden durch unterschiedliche Lernformen in Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ist somit gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte ihre Mentor:innen, die in der Schule eingesetzt werden, für diese Aufgaben verbindlich vorbereiten und schulen.
- Es sollte transparent kommuniziert werden, dass auf die beiden Handlungsfelder Schule und Gemeinde interdisziplinär eingegangen wird und nur die Praktika von den Studierenden eine Entscheidung für ein Handlungsfeld verlangen.
- Der Anspruch des Studiengangs, auch für Leitungsfunktionen zu qualifizieren, ist entweder modular auszuweisen oder es sollte auf ihn verzichtet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Aufenthalte an anderen Hochschulen sind im Curriculum nicht vorgesehen, da nach dem Eingangsemester im zweiten und dritten Semester der Vollzeitvariante jeweils ein Praktikum absolviert werden muss, so die Hochschule.

Leistungsnachweise, die in einem anderen Studiengang an der EH Darmstadt oder in einem anderen Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die Regeln für Anerkennungsverfahren nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung in § 20 und in der Anerkennungssatzung näher definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Offiziell sieht das Studienprogramm kein Mobilitätsfenster vor. Die Gutachter:innen nehmen jedoch zur Kenntnis, dass Auslandsstudienaufenthalte sowohl am Lernort Hochschule als auch am Lernort Praxis von der EHD prinzipiell unterstützt werden. Für eine diesbezügliche Beratung, für Fragen zum Themengebiet Finanzierung und Stipendien sowie für die Förderung von Studienaufenthalten im Ausland zuständig ist das „International Office“. Auslandsaufenthalte zur Absolvierung der Praktika werden auch von der Praktikumsbeauftragten des zu akkreditierenden Studiengangs aktiv unterstützt.

Studiengangbezogen berichten die befragten Absolvent:innen aus dem Vorgängerstudiengang, dass dort viele Studierende zumindest anteilig berufstätig waren oder Kinder zu versorgen hatten, Umstände, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf den zu akkreditierenden Studiengang zutreffen werden und damit die Mobilität zumindest erschweren. Entsprechend ist zu erwarten, dass die Möglichkeit während des Studiums ins Ausland zu gehen von den Studierenden kaum genutzt wird. Vor diesem Hintergrund sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen prüfen, ob zur Kompensation der fehlenden Mobilität beispielsweise nicht auch virtuelle Summer Schools angeboten werden können, die eine Teilnahme der Studierenden auch von zu Hause aus ermöglichen. Durch die modernen Kommunikationsmittel (z.B. Zoomkonferenzen etc.) werden solche Möglichkeiten erheblich erleichtert. Heute ist es nicht mehr zwingend notwendig für die Teilnahme an internationalen Lehrveranstaltungen, Konferenzen etc. ins Ausland zu reisen. Durch die Etablierung von Summer Schools können die Studierenden mit Studierenden aus anderen Ländern kommunizieren und damit auch Kontakte herstellen.

Die Anerkennung von im In- oder Ausland absolvierten Modulen bzw. der dort erworbenen Kompetenzen und CPs ist aus Sicht der Gutachter:innen an der Hochschule grundsätzlich gewährleistet. Bei Nachweis der Äquivalenz ist die Anerkennung von an in- oder ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen gemäß § 20 der Rahmenprüfungsordnung sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob zur Kompensation der fehlenden Mobilität virtuelle Summer Schools angeboten werden können, die eine Teilnahme der Studierenden auch von zu Hause aus ermöglichen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem in der Vollzeitvariante auf drei Semester und in der Teilzeitvariante auf fünf Semester angelegten konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik“ stehen ab Sommersemester 2025 pro Sommersemester jeweils insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung (der Studiengang startet erstmals und ausnahmsweise im Wintersemester 2024/2025). Dem Masterstudiengang „Religionspädagogik“ sind acht Professor:innen mit unterschiedlichen Lehranteilen sowie drei Lehrbeauftragte zugeordnet. Bei Bedarf wird die Lehre von Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen aus den Fachbereichen I und II sowie aus dem Bereich der Wissenschaftlichen Weiterbildung ergänzt.

Laut den Lehrverflechtungsmatrizes (hauptamtlich Lehrende; Lehrbeauftragte) liegt der Lehrumfang im 90 CP umfassenden Studiengang bei insgesamt 29 SWS am Beispiel eines Sommersemesters. Der Lehranteil, der dabei von hauptamtlich Lehrenden erbracht wird, liegt semesterbezogen bei 16 SWS (entspricht ca. 55 % der Lehre). Bei den hauptamtlich Lehrenden handelt es sich hierbei um vier Professor:innen der Hochschule. 13 SWS an Lehre werden von drei Lehrbeauftragten erbracht (entspricht ca. 45 % der Lehre). Die Lehrbeauftragten sind der Studienleiter des Religionspädagogischen Instituts der EKHN und EKKW, der Referent für pädagogische Ausbildung der EKHN und ggf. ein weiterer Dozent.

Die Theorie- und Forschungsmodule im Umfang von 65 CP werden i.d.R. von professoralem Personal gelehrt, insbesondere die Module 5–10 und 11 (Masterkolloquium). In den didaktischen Modulen 1 und 2 lehren i.d.R. der Studienleiter des Religionspädagogischen Instituts der EKHN und EKKW bzw. der Referent für pädagogische Ausbildung der EKHN. Diese betreuen auch die Praktika (Modul 3 und 4). Zusammen sind sie für 25 CP verantwortlich. Im Modul 5 („Historische Grundlagen“) und auch im Modul 6 („Systematisch-theologische Grundlagen“) werden neben den hauptamtlich Lehrenden, die die Module verantworten, auch Lehrbeauftragte, die über Expertisen in den einschlägigen Feldern verfügen, ergänzend eingesetzt.

Die Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ enthält Informationen zum Titel und zur Qualifikation der Lehrenden, zu ihrem Lehrgebiet, zur Lehrverpflichtung insgesamt, zu den Modulen des vorliegenden Studiengangs, in denen gelehrt wird, sowie Angaben zum Lehrumfang im Studiengang in SWS. Die Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ enthält Angaben zur Qualifikation der Lehrenden sowie Angaben zu den Modulen, in denen gelehrt wird. Zudem sind die betreuenden Professor:innen benannt. Kurzangaben zur Qualifikation und Denomination der hauptamtlich Lehrenden sind dem Selbstbericht ebenso beigefügt wie die Kurzprofile der Lehrbeauftragten. Zudem liegt eine Liste der Modulverantwortlichen vor. Hier sind auch die verantwortlichen Lehrbeauftragten bezogen auf die beiden Praxismodule, differenziert nach Schule und Gemeinde aufgeführt.

Die Hochschule ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Die Professor:innen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen können Kurse aus dem Weiterbildungsangebot kostenfrei besuchen (u. a. zu den Themen Hochschuldidaktik, Methodenkompetenz und Hochschulentwicklung). Die Personalauswahl erfolgt auf Grundlage der Berufsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des auf 20 Studienplätze ausgelegten Masterstudiengangs steht nach Ansicht der Gutachter:innen auf Basis der Lehrverflechtungsmatrix ausreichend methodisch und

fachlich einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Dem Masterstudiengang sind acht Professor:innen mit unterschiedlichen Lehranteilen sowie drei akademisch qualifizierte Lehrbeauftragte zugeordnet. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei semesterbezogen mit 16 von 29 SWS (entspricht 55% der Lehre) sichergestellt. Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass durch Forschung, Publikationen und Vortragstätigkeiten der Lehrenden die Verbindung von Forschung und Lehre im Studiengang gewährleistet wird.

Für den im Wintersemester 2024/2025 erstmals angebotenen Studiengang fehlt aus Sicht der Gutachter:innen bislang jedoch noch ein Aufwuchsplan bezogen auf die Lehrlast (in SWS) und das Lehrpersonal bis zu Vollaustattung des Studiengangs. Dieser sollte von der Hochschule vorgelegt werden.

Am 20.09.2024 hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife einen überzeugenden Aufwuchsplan bis zur Vollaustattung des Studiengangs vorgelegt (SoSe 2025 bis einschließlich SoSe 2027), in der das professorale Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten dezidiert ausgewiesen sind (siehe Anlage Aufwuchsplan - Lehrbeauftragte und hauptamtlich Lehrende). Für die Gutachter:innen ist das Kriterium damit erfüllt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen werden angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung sowie zur fachlichen und zur didaktischen Weiterqualifizierung des Lehrpersonals durchgeführt. Auch die Lehrbeauftragten werden hierbei einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Nach Absprache und zentraler Raumplanung stehen dem Studiengang grundsätzlich alle Räume der EHD zur Verfügung, da keine gesonderte Bewirtschaftung der Räume für einzelne Studiengänge erfolgt. Insgesamt stehen im „Walter-Rathgeber-Haus“ 18 Seminarräume und eine Aula mit 300 Sitzplätzen im Parterre sowie 100 Sitzplätze auf der Empore zur Verfügung. Hinzu kommen acht Seminarräume im sogenannten „Verwaltungsgebäude“ (plus Töpferraum und PC-Raum) und drei Seminarräume im sogenannten „Hochhaus“.

In allen Lehrräumen der EHD findet sich ein PC mit Internetzugang, Boxen für die Audioausgabe, Monitor, Beamer (oder großes Touchdisplay) sowie eine Anschlussmöglichkeit für ein Notebook. Die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen sind über MS-Teams, Lizenzen für ZOOM und durch den Zugriff auf Daten über virtuelle Laufwerke gegeben. Die EHD stellt Hochschulangehörigen und deren Kooperationspartner:innen zur Unterstützung von Studium und Lehre die Lernplattform Moodle zur Verfügung. Studierenden und Lehrenden stellt die EHD darüber hinaus weitere technische Geräte für Studium, Forschung und Lehre bereit. Der gesamte Campus in Darmstadt verfügt über eine W-Lan-Anbindung.

Die Bibliothek weist derzeit einen Bestand von über 48.000 Print-Medien aus den Bereichen Theologie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politik, Recht, Ökonomie, Medizin und Pflege auf. Daneben finden sich ca. 90 Fachzeitschriften. Die thematisch zum Masterstudiengang „Religionspädagogik“ abonnierten Zeitschriften sind z. B. „Zeitschrift für Pädagogik und Theologie“, „Das Baugerüst“, „Praxis Gemeindepädagogik“, „Kerbe“, „Diaconia“, „Schönberger Hefte“, „Wege zum

Menschen“, „Der evangelische Erzieher“, „Chrismon plus“, „Lernort Gemeinde“. Einige Zeitschriften sind mittlerweile im Open Access online zugänglich. An studiengangrelevanten Datenbanken stehen u.a. zur Verfügung: „Sozialwissenschaftlicher Informationsdienst“, „CareLit“, „Statista“, „RKE – Religionspädagogik“, „Kirchliche Bildungsarbeit“, „Erziehungswissenschaft“, „e-didact“, „Cochrane-Library, „Enzyklopädie Erziehungswissenschaft“, „Brockhaus“ und „juris Professionell“.

Die Bibliothek realisiert die Konzeption einer Freihandbibliothek mit systematischer Aufstellung, d. h. die Medien sind frei zugänglich. Die Neuanschaffungen belaufen sich auf ca. 600 Bände pro Jahr. Die Beschaffung erfolgt überwiegend auf Vorschlag des hauptamtlichen Lehrpersonals, dem, je Person, 500 € pro Jahr für Neuanschaffungen zur Verfügung stehen. Die Bibliothek nimmt zudem am deutschen Fernleihverkehr teil. Darüber hinaus hat die EHD das „Aggregator-Portal ProQuest E-Book Central“ lizenziert. Über dieses Portal sind bis zu 770.000 E-Books von mehr als 650 Verlagen zugänglich, darunter mehr als 60.000 deutschsprachige Titel. Um dieses Angebot zu strukturieren, hat die Bibliothek eine thematische Vorauswahl getroffen, welche zu den Schwerpunkten des Hauses passt und die Gesamtzahl auf derzeit knapp 140.000 E-Books reduziert. Weiterhin hat die Bibliothek Zeitschriftenpakete des Springer-Nature- und des Beltz/Juventa-Verlages lizenziert. Seit 2017 umfasst der E-Book-Bestand die Pakete Sozialwissenschaften und Recht des Springer-Nature-Verlages und die Pakete Arbeits- und Sozialrecht, Soziologie und Soziale Arbeit/Sozialwirtschaft des Nomos-Verlages. 2019 kam das Paket Pädagogik des Nomos-Verlages hinzu. Außerdem verfügt die Bibliothek über 16 National- und fünf Allianz-Lizenzen.

Der Studiengang wird durch ein Sekretariat (0,5 VZÄ) und eine Koordinationsstelle (0,25 VZÄ) unterstützt. Aufgaben sind u.a. die Administration von Bewerbungen, Raumbuchung, terminliche Organisation der Lehrbeauftragten, Verwaltung von Prüfungsleistungen sowie die Seminaradministration.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Gespräche vor Ort gelangen die Gutachter:innen zu der Auffassung, dass die räumliche und sächliche Infrastruktur an der Hochschule angemessen ist für eine adäquate Realisierung der Präsenzveranstaltungen bzw. für die Erreichung der Studienziele. Die Hochschulleitung teilt in diesem Zusammenhang auch die für sie und die Studierenden erfreuliche Tatsache mit, dass die „Kantine“ nach langer Zeit und nach dem inzwischen erfolgreich abgeschlossenen Umbau seit kurzem wieder geöffnet ist. Das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal ist aus Sicht der Gutachter:innen für die Durchführung des Studiengangs ausreichend. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation ausreichend Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die technischen Voraussetzungen für ggf. erforderliche Online-Lehrveranstaltungen sind nach Einschätzung der Gutachter:innen mittels MS-Teams, Lizenzen für ZOOM und durch den Zugriff auf Daten über virtuelle Laufwerke ebenfalls gegeben. Allen Studierenden und Mitarbeiter:innen steht flächendeckend W-LAN zur Verfügung. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass sich die Hochschule grundsätzlich als Präsenzhochschule versteht. Die Online-Lehre wird entsprechend als Ergänzung begriffen.

Im Hinblick auf die Hochschulbibliothek nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass die Hochschule über eine zumindest zufriedenstellende Grundausstattung an Literatur und Fachzeitschriften in elektronischer Form oder in Form von Printmedien verfügt, die sich an den Studienschwerpunkten der Hochschule für den kirchlichen Bereich sowie für das Sozial- und Gesundheitswesen orientiert. Zugänge zu Online-Medien sind gegeben. Für die professoral Lehrenden stehen pro

Jahr und pro Person pauschal jeweils 500,- € für die Neuanschaffung von Fachliteratur zur Verfügung. Der Empfehlung der Gutachter:innen, ein hochschulisches Gesamtbudget für die Neuanschaffung von Literatur ausweisen, wurde im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife entsprochen. Pro Jahr steht für Neubeschaffungen ein Gesamtbudget von ca. 60.000,- Euro zur Verfügung. Die wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik“ schließen alle elf Module mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungstermine sind gesondert ausgewiesen, dabei wird gewährleistet, dass keine Überschneidungen entstehen. Der Arbeitsaufwand für die Studierenden ist in Bezug auf die Modulprüfungen in Abhängigkeit der CP-Größe des Moduls festgelegt worden. Mit Ausnahme des Moduls 9 („Entwicklung, Identität und Diversität“) werden alle Leistungsnachweise benotet. Bei Modul 9 liegt der Fokus auf der Selbstentwicklung der Studierenden bzw. der Kompetenzentwicklung als Religionspädagoge:in, weshalb hier von einer Benotung des Leistungsnachweises abgesehen wird.

Die Prüfungsformen sind in §§ 8-12 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der Prüfungsordnung des Studiengangs findet sich in § 8 ein Prüfungsplan, in dem die einzelnen Prüfungsleistungen modulbezogen festgelegt sind. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Es werden unterschiedliche Prüfungsformen berücksichtigt: Hausarbeit, Referat auf schriftlicher Grundlage, Klausur, mündliche Prüfung, Posterpräsentation, Portfolio, Masterthesis und Kolloquium. Die erste Praxisphase (M3) wird mit der „Dokumentation einer Unterrichts-/ Projekteinheit im Kontext Schule / Gemeinde“, die zweite Praxisphase mit einer „Lehrprobe“ abgeschlossen. Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsformen orientieren sich an den für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definierten fachlichen Qualifikationszielen. Gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung können Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Leistungspunkte und Noten werden gemäß § 15 der Rahmenprüfungsordnung der EHD vergeben. Die im Studiengang vorgesehenen Modulprüfungen ermöglichen nach Auffassung der Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der jeweiligen modularen Lernergebnisse. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Die für die beiden Praxismodule vorgesehenen Prüfungen, eine Lehrprobe und die Dokumentation einer Unterrichts-/ Projekteinheit im Kontext Schule / Gemeinde, sind für die Gutachter:innen plausibel. Allerdings sind die Praxisprüfungen nirgendwo näher erläutert. Die „Dokumentation einer Unterrichts-/ Projekteinheit“ im Modul 3 (Praxisphase I) und die „Lehrprobe“ im Modul 4 (Praxisphase II) sollten in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ähnlich klar und nachvollziehbar beschreiben werden wie die anderen Prüfungsformen in den §§10-12 der Rahmenprüfungsordnung. Dieser Empfehlung der Gutachter:innen wurde im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife entsprochen (siehe Prüfungsordnung § 8 und 9).

Zu den in den Modulen vorgesehenen Prüfungen finden sich, wie vorgeschrieben, Angaben zum Seitenumfang (z.B. bei Hausarbeiten) oder zur Dauer (z.B. bei mündlichen Prüfungen). Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 18 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Prüfungsdichte mit drei bzw. vier Prüfungen pro Semester dem Studienprogramm (in der dominanten Vollzeitvariante) mit den einsemestrigen Modulen angemessen.

Leistungsnachweise aus modularisierten und nicht modularisierten Studiengängen, die an einer Hochschule in Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erlangt wurden, werden entsprechend der Lissabon-Konvention anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede insbesondere hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den Leistungen bestehen, die sie ersetzen sollen.

Für die Gesamtnote des Abschlusses wird als Ergänzung der deutschen Noten ein Prozentrang entsprechend der ECTS-Bewertungsskala des ECTS Users' Guide ausgewiesen (relative Note).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Modulübersicht für die Vollzeitvariante und eine für die Teilzeitvariante des Studiengangs eingereicht, aus dem die Aufteilung der CP je Modul und Semester sowie der Workload (aufgeteilt in Präsenz-, Selbststudium und Praxis) hervorgehen. Eine weitere Übersicht zeigt die in den Modulen vorgesehenen Prüfungen. Wie die Vollzeitvariante und die Teilzeitvariante organisiert und ggf. miteinander verknüpft sind, und wie viele Blockveranstaltungen pro Semester und wie viele Unterrichtseinheiten am „festen Studientag“ vorgesehen sind, soll laut Hochschule im Rahmen der Vor-Ort-Begehung erläutert werden.

Das Curriculum ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb eines Semesters bzw. Studienhalbjahres abgeschlossen werden, wobei die Module 5, 6, 9 und 10 in den Teilzeitvarianten auch über zwei Semester gestreckt werden können. In der Vollzeitvariante werden in jedem Semester zwischen 29 und 32 CP erworben (in der Teilzeitvariante entsprechend weniger: 14 bis 22 CP). Die Prüfungsdichte in der Vollzeitvariante liegt bei drei bis vier Prüfungen pro Semester. In der Teilzeitvariante verteilen sich die Prüfungen auf fünf Semester. Die Modulprüfungen finden i.d.R. am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Die Informationen über die Platzierung und den zeitlichen Verlauf der Lehrveranstaltungen erfolgt laut Hochschule in der Regel ein bis eineinhalb Monate im Voraus, so dass die Studierenden mit ihren Lehrveranstaltungen planen können. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel an einem festen Studientag in der Woche (i.d.R. donnerstags) statt. Diese Studienorganisation ist darauf ausgerichtet, den spezifischen Bedürfnissen von berufsbegleitend Teilzeitstudierenden gerecht zu werden. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Modulevaluation erhoben. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Studiengangsleitungen und Modulbeauftragten zur Verfügung gestellt und von diesen mit den Studierenden besprochen. Alle Lehrenden haben wöchentliche Sprechstunden ausgewiesen. Beratungs- und Betreuungsangebote sind zudem in den einzelnen Modulen bzw. Seminaren integriert, v. a.

als Beratungsangebot zur Vorbereitung der Modulprüfungen. Darüber hinaus findet in den Modulen 1 bis 4 und 9 die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der Studierenden bezogen auf den Prozess der Kompetenzentwicklung statt. Einmal pro Semester finden Modultreffen statt, um den Austausch der Lehrenden untereinander wie auch mit den Lehrbeauftragten zu gewährleisten. Die Studiengangsleitung bietet bei Bedarf extra Sprechstunden für bildungs- und lebensweltbezogene Anliegen der Studierenden an. Die öffentliche Studienplanung sowie regelmäßige Fachbereichskonferenzen (zweimal pro Semester) bieten die Möglichkeit des Austauschs unter den Lehrenden und der Beteiligung von Studierenden. Hier wird auch Beratungs- und Betreuungsbedarf in den Studiengängen zum Gegenstand gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der 20 Studienplätze umfassende, auf 90 CP angelegte konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium und als fünfsemestriges Teilzeitstudium konzipiert. Die Studienorganisation sieht laut Hochschule und Studiengangverantwortlichen im Semester für beide Studienvarianten einen festen Studientag pro Woche (donnerstags) und drei- bis fünftägige Blockveranstaltungen vor. Im Hinblick auf die Studienorganisation erkundigen sich die Gutachter:innen danach, wie die Vollzeitvariante und die Teilzeitvariante organisiert bzw. ggf. (zeitlich) miteinander verknüpft sind, wie viele feste Studientage und Blockveranstaltungen pro Semester und wie viele Unterrichtseinheiten am „festen Studientag“ und in den Blockveranstaltungen vorgesehen sind. Aussagekräftige Angaben dazu und ein diesbezüglicher Studienverlaufsplan für den im Wintersemester 2024/2025 startenden Studiengang liegen bislang nicht vor. Die befragten Studierenden aus dem Vorgängermodell berichten auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass der Studienverlaufsplan damals jeweils erst kurz vor Semesterbeginn zur Verfügung stand. Sie wünschen sich diesbezüglich eine frühere Ausgabe des über einen längeren Zeitraum (mind. zwei Semester) reichenden Studienablaufplans um Studium, ggf. anteilige Berufstätigkeit und/oder familiäre Angelegenheiten rechtzeitig planen und organisieren zu können. Die Gutachter:innen bitten die Hochschule um die Vorlage eines gültigen Studienverlaufsplans für die beiden kommenden Semester, der die zuvor genannten Angaben enthält.

Die Hochschule hat dieser Auflagenempfehlung entsprochen und einen gültigen Studienverlaufsplan für die Studienkohorten 2025, 2026 und 2027 vorgelegt (siehe Anlage Veranstaltungsplanung Vollzeit und Teilzeit). Aus Sicht der Gutachter:innengruppe ist das Kriterium damit erfüllt.

Aus Sicht der Gutachter:innen tragen die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zur Studierbarkeit bei. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium und zu der Anwesenheit in den Präsenzphasen zur Verfügung. Die gute Erreichbarkeit der Lehrenden und Mitarbeiter:innen der Hochschule wird von den befragten Studierenden bestätigt. Die befragten Absolvent:innen des Vorgängerstudiengangs sind vom Konzept des neuen Studiengangs überzeugt. Den Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen in beiden Studienvarianten als adäquat ein. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Dies soll in regelmäßigen Erhebungen überprüft werden. Für ein Modul ist jeweils eine Modulprüfung vorgesehen, alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP.

Die befragten Studierenden sehen das dritte Semester in der Vollzeitvariante als zeitlich herausfordernd, da dort die Lehrprobe absolviert werden muss und zugleich auch die Masterarbeit erstellt werden soll. Sie wünschen sich diesbezüglich eine organisatorische „Entzerrung“, die aus Sicht der Studiengangsleitung, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, jedoch kaum möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Religionspädagogik“ ist ein Studiengang, der in Vollzeit oder in Teilzeit studiert werden kann. Damit verbunden ist die besondere Studienorganisation mit einem festen Studientag pro Woche (i.d.R. donnerstags) und ggf. 3-5-tägigen Blockveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der 90 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik“, der in einer Vollzeit- und in einer Teilzeitvariante angeboten wird, ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang. Das Studienangebot ist methodisch-didaktisch auf Masterniveau konzipiert. Die Teilzeitvariante weist ein besonderes Profil auf. Die Streckung der dreisemestrigen Regelstudienzeit auf ein fünfsemestriges Teilzeitstudium (die Module 5, 6, 9, 10 können auf zwei Semester gestreckt werden) und die daraus resultierende Reduktion des Workloads auf 14 bis 22 CP pro Semester ermöglicht den Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen die Vereinbarkeit des Studiums mit einer anteiligen Berufstätigkeit. Wie das Studium in Voll- und Teilzeit konkret organisiert und ggf. verzahnt ist, hat die Hochschule bislang jedoch noch nicht geklärt (siehe Auflagenempfehlung in Kriterium „Studierbarkeit“)

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Studierende etabliert sind. Dies wird von den befragten Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die im Studiengang Lehrenden sind fachlich vielfältig vernetzt und in zentralen wissenschaftlichen Vereinigungen und Fachgesellschaften tätig. Hierzu zählen z.B. die Gesellschaft für wissenschaftliche Religionspädagogik, der Arbeitskreis Gemeindepädagogik, die Konferenz der Theologisch-Religionspädagogischen Fachbereiche, die Societas Ethica, die Wissenschaftliche Gesellschaft für Theologie, das Deutsche Netzwerk Wirtschaftsethik, die Internationale Bonhoeffer Gesellschaft, die American Academy of Religion, die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit, die Deutsche Gesellschaft für Soziologie, die Hochschulen für Gesundheit, das Hessische Institut für Pflegeforschung, die Deutsche Gesellschaft für Care und Case-Management, die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Soziologie, die Deutsche Krebsgesellschaft sowie die Deutsche Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. Die Lehrenden sind zudem über Vorträge, Fachtage sowie Mitgliedschaften in Herausgeberschaften von Fachzeitschriften (z. B. der Zeitschrift Inter-Cultural Philosophy) und Buchreihen (z. B. Religions- und gemeindepädagogische Perspektiven)

am nationalen wie auch internationalen Fachdiskurs beteiligt. Auch auf Landesebene und regional sind die Lehrenden im Kontext der Gemeinde- und Religionspädagogik, der Schul- und Notfallseelsorge aktiv in Arbeitskreisen und (Forschungs-)Projekten tätig.

Die EHD ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung (AGWW), einem Verbund hessischer Hochschulen. Die Professor:innen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen können Kurse aus dem Weiterbildungsangebot (u.a. zu den Themen Hochschuldidaktik, Methodenkompetenz und Hochschulentwicklung) kostenfrei besuchen. Bezüge zum Fachdiskurs und damit einhergehende Überlegungen wie auch Konkretisierungen der fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung ergeben sich durch regelmäßige Studiengangskonferenzen und Klausurtag sowie in studiengangsübergreifenden Fachbereichs- und Hochschulkonferenzen.

Änderungen des Modulhandbuchs werden durch die Studiengangsleitung, meist nach einem Klausurtag mit den Modulbeauftragten und dem Vorliegen von Evaluationsergebnissen, vorgenommen. Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre berät zur vorgabekonformen Gestaltung der Modulhandbücher, bei Bachelor- und Masterstudiengängen insbesondere hinsichtlich der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVO). Die Studiengangsleitung gibt die Unterlagen zur Diskussion und dem Beschluss in die Fachbereichsratssitzung. Nach der internen Verabschiedung des Modulhandbuchs reicht der:die Dekan:in des Fachbereichs die aktualisierte Fassung des Modulhandbuchs an den Senat weiter und wird dort durch die Studiengangsleitung oder den:die Dekan:in vorgestellt. Der Senat verabschiedet das aktualisierte Modulhandbuch und dieses wird danach durch den Kanzler in die nächste Sitzung des Kuratoriums eingebracht. Das Kuratorium nimmt das Modulhandbuch zur Kenntnis. Der Kanzler veranlasst die Veröffentlichung der aktualisierten Fassung des Modulhandbuchs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht der Gutachter:innen gewährleistet. Auf Basis der Modulbeschreibungen und der Gespräche mit den Programmverantwortlichen vor Ort gelangen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass die Lehre sich auf dem Stand des Fachs bewegt. Dazu tragen auch wissenschaftliche Weiterbildungen auf Seiten der Lehrenden, eigene Forschungen und Kontakte zu in- und ausländischen Fachkolleg:innen bei.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von der Studiengangsleitung in Kooperation mit den weiteren Lehrenden, für die Gutachter:innen in den Gesprächen vor Ort nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und ggf. an neue fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die EHD ist bestrebt, ihre Standards in Studium, Lehre, Forschung, Verwaltung und wissenschaftlicher Weiterbildung ständig weiterzuentwickeln. Um diesen Anspruch zu erfüllen, wurde ein Qualitätsmanagementsystem mit verschiedenen Instrumenten eingeführt und in der Evaluationsordnung hinterlegt. Auf Leitungsebene werden Qualitätsfragen im Senat, in den Fachbereichsräten und in der Hochschulleitung regelmäßig diskutiert. Über verschiedene Gremien, Kom-

missionen und AGs wird die Einbindung aller relevanten Personengruppen in den Qualitätsprozess sichergestellt. Die Abteilung „Qualitätsmanagement für Studium und Lehre“ begleitet den gesamten Study Life Cycle mit Evaluationen.

Gegenstand von Evaluationsverfahren gemäß § 4 der Evaluationsordnung sind insbesondere folgende Themenfelder, die auch den zu akkreditierenden Studiengang betreffen: Qualität der Studiengänge, Studien- und Prüfungsorganisation, Beratung und Betreuung von Studierenden, Rahmenbedingungen von Studium und Lehre sowie der Kompetenzzuwachs der Studierenden. Diese Themenfelder werden mittels unterschiedlicher Verfahren auf folgenden Ebenen evaluiert:

1. Eingangsbefragung (§ 10 Erstsemesterbefragung),
2. Lehrveranstaltungen (§ 11 Lehrveranstaltungsevaluation),
3. Module (§ 12 Modulevaluation),
4. Semester (§ 13 Semesterevaluation),
5. Studiengang (§ 14 Studiengangevaluation),
6. Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und der Studienbedingungen unmittelbar mitverantwortlich sind (z.B. Verwaltungseinheiten und zentrale Einrichtungen)
7. Absolvent:innenbefragungen (§ 15),
8. Wissenschaftliche Weiterbildungen (§ 16),
9. Hochschulweite Studierendenbefragungen,
10. Kennzahlen (§ 17).

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden der jeweiligen Lehrperson sowie der Studiengangleitung zur Kenntnis gegeben und danach statistisch ausgewertet. Studierende erhalten ebenfalls einen Ergebnisbericht, jedoch ohne die Angaben der offenen Antworten. Darüber hinaus finden ergänzend regelmäßig weitere Befragungen statt, z. B. zum Studium mit Beeinträchtigungen (Barrierefreiheit), zum Studium mit Familie (Studium mit Kind:ern und Studium als pflegender Angehörige:r). Die Befragung zu Service- und Beratungsleistungen, wissenschaftsunterstützenden Diensten und der allgemeinen Verwaltung der EHD gehört ebenfalls zu den einmal im Jahr stattfindenden Evaluationen.

Drei im Studiengang eingesetzte Fragebögen sind dem Selbstbericht beigelegt (Eingangsbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation, Modulevaluation). Die regelmäßig im Semester durchgeführten Studiengangskonferenzen und Modultreffen der hauptamtlich Lehrenden werden dialogisch mit Studierenden zur Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts und der Inhalte genutzt. Hierfür werden sowohl die Evaluationsergebnisse der Befragungen von Studierenden als auch die Fachdiskurse der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass sich die EH Darmstadt dem Ziel verpflichtet sieht, die Kultur der Qualitätssicherung in Studium, Lehre, Forschung, Verwaltung und wissenschaftlicher Weiterbildung weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung werden dabei von der Hochschulleitung vorgegeben. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der EH Darmstadt hochschuladäquate, einem geschlossenen PDCA-Regelkreis folgende, quantitativ und qualitativ ausgerichtete Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die sämtliche studienrele-

vanten Bereiche abdecken. Sie sollen laut Auskunft vor Ort auch im zu akkreditierenden Studiengang regelhaft angewendet werden. Zum Einsatz kommen sollen u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen ergänzend, auch die beiden Praktika und die dabei gemachten Erfahrungen der Studierenden in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Studierende sind in den Evaluationsprozess eingebunden. Auch aus dem regelmäßigen, insbesondere persönlichen Austausch der Studierenden mit der Studiengangsleitung und den dabei stattfindenden Überprüfungen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

Der zur Erstakkreditierung vorliegende Studiengang ist die „weiterentwickelte“ Version eines gleichlautenden zweisemestrigen Vorgängerstudiengangs im Umfang von 60 CP, der von der Hochschule erstmals im Wintersemester 2011/2012 angeboten und 2017 von der AHPGS reakkreditiert wurde. Die letztmalige Einschreibung von Studierenden in das auslaufende zweisemestrige Vorgängermodell erfolgte laut Hochschule im Wintersemester 2022/2023. Aus Sicht der Gutachter:innen ist eine Bestätigung vorzulegen bzw. nachzureichen, dass eine Einschreibung in die Vorgängervariante seit dem Wintersemester 2022/2023 nicht mehr möglich und der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die derzeit noch eingeschriebenen Studierenden gesichert ist. Mit Schreiben vom 26.07.2024 hat das Präsidium entschieden, den Studiengang „Religionspädagogik“ (M.A.) in seiner jetzigen Form zum 23.09.2023 einzustellen und grundlegend neu zu akkreditieren. Ein letzter Studienstart erfolgte zum Wintersemester 2022/2023. Seitdem wurden keine weiteren Studierenden mehr aufgenommen. „Das Präsidium stellt für die noch im Studiengang befindlichen Studierenden die notwendigen räumlichen, apparativen und sächlichen Ressourcen sicher, um das Studium erfolgreich beenden zu können“ (siehe Anlage Förmliche Erklärung der Hochschulleitung für den Studiengang Religionspädagogik). Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Kriterium damit erfüllt.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist es bedauerlich, dass für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine Ergebnisse aus der Lehrevaluation, zum Workload sowie zum Verbleib der Absolvierenden einschließlich der daraus abgeleiteten oder noch abzuleitenden Maßnahmen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang vorgelegt wurden. Auch Angaben zur Zahl der Einschreibungen, der Absolvent:innen und zur Einhaltung der Regelstudienzeit wären aus Sicht der Gutachter:innen im Hinblick auf die Erstakkreditierung des Studiengangs von Interesse gewesen. Vor diesem Hintergrund bitten die Gutachter:innen die Hochschule gleichwohl um eine Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse der Lehrevaluation, der Workload-Erhebungen sowie dem Verbleib der Studierenden mit den daraus abgeleiteten Maßnahmen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang. Auch Angaben zur Zahl der Einschreibungen, der Absolvent:innen und zur Einhaltung der Regelstudienzeit sind aus Sicht der Gutachter:innen gewünscht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die beiden Praktika und die dabei gemachten Erfahrungen der Studierenden sollten explizit in den Evaluationsprozess einbezogen werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Evangelische Hochschule Darmstadt hat sich in ihrem Leitbild auf der Grundlage eines christlich-humanistischen Weltbildes zur optimalen Unterstützung aller Studierenden verpflichtet. Die Lehre gründet sich gemäß dem Leitbild Lehre (2020) auf ein christliches Bildungsverständnis und seine Parteilichkeit für ein Leben in Mündigkeit und Verantwortung. In Zeiten ökonomischen, technologischen, kulturellen und religiösen Wandels bildet diese Perspektive eine Grundlage für den Dialog mit anderen Erfahrungen und Sichtweisen in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft und befähigt zur kritischen Reflexion persönlicher und gesellschaftlicher Grundfragen. Die EHD qualifiziert und professionalisiert in dieser Tradition Studierende für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen und steht allen Interessierten ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit offen.

Die EHD verfügt gemäß § 15 der MRVO über ein Konzept der Gleichstellung, das am 22.04.2024 vom Senat beschlossen wurde und damit in Kraft getreten ist. Das Konzept soll kontinuierlich fortgeschrieben und spätestens nach drei Jahren aktualisiert werden. Inhaltliche Anpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen von Satzungen der EHD, Änderungen von Zuständigkeiten bzw. personelle Änderungen werden vorher vorgenommen. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist seit vielen Jahren gelebte Praxis an der EHD. Entsprechend gibt es eine Beauftragung für Chancengleichheit/ Frauenbeauftragte sowie einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Diese werden gemäß § 6 Abs. 13 der Verfassung der Hochschule durch das Präsidium bestellt und mit jeweils zwei SWS von der Lehre freigestellt. Beide Beauftragte unterstützen die Hochschule insgesamt und wirken bei der Umsetzung der Gleichstellungspolitik der Hochschule mit, u. a. bei Einstellungs- und Berufungsverfahren, aber auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen.

Am 23.09.2022 hat die Hochschule das Zertifizierungsverfahren für das Evangelische Gütesiegel Familienorientierung abgeschlossen. Bereits umgesetzte Maßnahmen der Familienfreundlichkeit umfassen etwa die Einrichtung einer ständigen Senatskommission Familienfreundliche Hochschule, die Verabschiedung eines Leitbildes Familienfreundliche Hochschule sowie die Einrichtung eines Eltern-Kind-Raumes.

Für die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studierende im Mutterschutz und/oder Elternzeit sowie Studierende mit zu pflegenden Angehörigen ist hochschulweit ein Nachteilsausgleich unter § 13 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt. Ihnen wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zuständig für die Formen des Nachteilsausgleichs ist die:der Behindertenbeauftragte in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbereichs- und/oder der Studiengangsleitung. Am Thema Barrierefreiheit wird aktuell gearbeitet.

Der Nachteilsausgleich ist in § 13 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EHD versteht sich als kirchliche Hochschule, die integrativ an der Stärkung von Gleichstellung, Chancengerechtigkeit, Familienfreundlichkeit und am Abbau von Barrieren arbeitet. In der Wahrnehmung der Gutachter:innen sind die Verwirklichung von Gleichstellung und der Abbau von Diskriminierung für die EHD selbstverständliche Ziele und Aufgaben, die als Voraussetzung für einen diversitätssensiblen und wertschätzenden Umgang aller Hochschulangehörigen miteinander begriffen werden. Das neue, 2024 fertig gestellte Gleichstellungskonzept der Hochschule formuliert für den Zeitraum 2024-2029 mit Maßnahmen hinterlegte Ziele zur Verankerung von Gender als Querschnittsthema an der Hochschule in der Lehre und Forschung sowie die Verein-

barkeit von Familie und Beruf bzw. Studium. Das Gleichstellungskonzept wird von den Gutachter:innen positiv bewertet, wirkt aber insgesamt unausgewogen hinsichtlich der verschiedenen Diskriminierungs- und Benachteiligungsdimensionen. Empfohlen wird, das Gleichstellungskonzept zu einem Diversity-Konzept weiterzuentwickeln, um gerade die konkreten Maßnahmen und Förderungen auch auf die Dimension der Homo-, Trans-, Bi- und Intersexualität sowie Queerness (und ggf. weitere Dimensionen) auszuweiten.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule sichergestellt. Mögliche Nachteilsausgleiche für Studierenden bei Studien- und Prüfungsleistungen sind z.B. Fristverlängerungen für Hausarbeiten und Prüfungen oder die Verlängerung der Prüfungszeiträume.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht der Gutachter:innen auch auf der Ebene des Masterstudiengangs „Religionspädagogik“ umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gleichstellungskonzept sollte zu einem Diversity-Konzept weiterentwickelt und um die Dimension der Homo-, Trans-, Bi- und Intersexualität sowie Queerness und deren Entpathologisierung bereichert werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Gemäß Deckblatt Selbstbericht war die Studierendenvertretung im Sinne des § 24 Abs. 2 Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden. Dies wird von den befragten Studierenden vor Ort bestätigt.
- Am 21.03.2024 hat die Agentur der Hochschule „offene Fragen“ zum Studiengang vorgelegt, die von der Hochschule mit Schreiben vom 07.05.2024 beantwortet wurden (mit überarbeiteten Selbstbericht und ergänzten Unterlagen und Materialien).
- Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule im Sinne der Qualitätsverbesserung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 20.09.2024 eine Stellungnahme zu den Auflagen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Philipp Enger, Evangelische Hochschule Berlin

Prof. Dr. Dirk Oesselmann, Evangelische Hochschule Freiburg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Silke Hagemann, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

c) Vertreter:in der Studierenden

Joachim Rieger, CVJM-Hochschule University of Applied Science, Kassel

Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

Zur Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen im konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik“ gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO hat ein:e Vertreter:in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	19.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident; Vize-Präsident für Studium und Lehre; Vize-Präsident für Forschung und Internationales; Kanzler; Zuständiger für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre), Fachbereichsleitung (Dekanin; Pro-Dekanin; der Programmverantwortliche Professor und ein professoral Lehrender aus dem zu akkreditierenden Studiengang), Programmverantwortliche und Lehrende (Programmverantwortlicher Professor; zwei professoral Lehrende, zwei Lehrbeauftragte), Studierende (eine Studierende und zwei Studienabsolventinnen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

